

// Auf den Punkt gebracht.

Beim BFH: Kosten für Ozempic zur Behandlung von Adipositas nach § 33 EStG abzugsfähig?

→ [mehr dazu auf Seite 8](#)



”

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

Liebe Leserinnen und Leser,

aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte zeigen auch zum Jahresbeginn, wie wichtig eine klare steuerliche Einordnung für die Praxis ist.

Im Mittelpunkt dieser Ausgabe steht ein beim Bundesfinanzhof anhängiges Verfahren zur Frage, ob Kosten für das Medikament Ozempic bei ärztlich verordneter Behandlung von Adipositas als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können. Der Leitartikel auf Seite 8 stellt die aktuelle Rechtslage und die möglichen Folgen für betroffene Steuerpflichtige dar.

Daneben beleuchten wir die Vorlagepflicht von E-Mails im Rahmen von Betriebsprüfungen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass E-Mails mit steuerlichem Bezug aufbewahrungspflichtig sein können, pauschale Zugriffe auf den gesamten E-Mail-Verkehr jedoch unzulässig sind. Unser Beitrag zeigt, worauf Unternehmen hierbei achten sollten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Betriebsprüfung: Wann E-Mails vorlagepflichtig sind – und wo die Grenze liegt **03**

SHORTNEWS:

Digitale Steuerbescheide erst ab 2027 **04**

Kein allumfassendes Verrechnungsverbot für Verluste aus Warentermingeschäften **04**

Keine Betriebsaufspaltung bei untergeordneten PV-Dachflächen **04**

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2026 vernichtet werden **04**

NEWS:

Das kann teuer werden: Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit **05**

TOPTHEMA:

Zur Besteuerung der Übertragung von Einzeck-Gutscheinen **07**

NEWS:

Beim BFH: Kosten für Ozempic zur Behandlung von Adipositas nach § 33 EStG abzugsfähig? **08**

GmbH-Finanzierung: Gesellschafter-Darlehen verzinsen oder nicht? **09**

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Betriebsprüfung:

Wann E-Mails vorlagepflichtig sind – und wo die Grenze liegt

Die Digitalisierung der Unternehmenskommunikation schreitet seit Jahren voran. E-Mails sind heute zentrales Arbeitsmittel – auch bei steuerlich relevanten Vorgängen. Entsprechend gewinnt die Frage an Bedeutung, in welchem Umfang E-Mails im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vorzulegen sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu mit Urteil vom 30.04.2025 (XI R 15/23) wichtige Klarstellungen getroffen.

E-Mails können Handels- und Geschäftsbriefe sein

Der BFH stellt klar: E-Mails können Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne der Abgabenordnung sein. Entscheidend ist nicht die Form, sondern der Inhalt. Enthält eine E-Mail steuerlich bzw. rechnungsrelevante Informationen – etwa zur Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Geschäfts –, unterliegt sie grundsätzlich der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht nach § 147 AO.

Das gilt insbesondere dann, wenn relevante Geschäftsvorgänge maßgeblich per E-Mail abgewickelt werden und keine gleich-

wertigen Alternativunterlagen (z. B. Leistungsnachweise, Berichte oder Stundenaufzeichnungen) vorhanden sind.

Vorlagepflicht ja – aber nur bei steuerlichem Bezug. Gleichzeitig zieht der BFH eine klare Grenze:

Nicht jede E-Mail darf pauschal angefordert werden.

Vorlagepflichtig sind ausschließlich E-Mails mit steuerlichem bzw. rechnungsrelevantem Bezug. Dazu zählen beispielsweise:

- Absprachen zu Leistungen, Preisen oder Kosten
- Kommunikation zu Vertragsdurchführung oder -änderungen
- E-Mails mit Bezug zur Verrechnungspreisdokumentation

Nicht betroffen sind hingegen:

- private E-Mails von Mitarbeitern
- rein interne Kommunikation ohne steuerlichen Bezug (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Sonja Tabeling
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

H/M/K

Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?
Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

→ [Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Digitale Steuerbescheide erst ab 2027

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Diese Änderung wurde jetzt jedoch doch noch kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben. Dadurch werden elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Kein allumfassendes Verrechnungsverbot für Verluste aus Warendermingeschäften

Nach § 15 Abs. 4 S. 4 2. Alt. EStG gilt das Verlustverrechnungsverbot für (Waren)Termingeschäfte nicht, wenn diese der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Das FG Niedersachsen hat hierzu entschieden, dass ein der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienendes Termingeschäft neben einer gegenläufigen Erfolgskorrelation eine zeitliche Verknüpfung mit dem Grundgeschäft aufweisen muss.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Keine Betriebsaufspaltung bei untergeordneten PV-Dachflächen

Bei (Grundstücks-)Unternehmen, die die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung erfüllen, soll eine Belastung mit Gewerbesteuer in vollem Umfang vermieden werden, soweit die Erträge aus der Nutzung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes stammen. Die erweiterte Kürzung wird auf Antrag an Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG um den Teil des Gewerbeertrags gewährt, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Aufbewahrungsfristen:

Diese Unterlagen können ab 1.1.2026 vernichtet werden

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäftsleute Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen – egal ob in Papierform oder als elektronische Daten – für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung (AO), Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)).

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Das kann teuer werden:

Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Das FG Münster (29.11.23, 13 K 1127/22 K; Rev. BFH V R 27/25) ist zu der Überzeugung gelangt, dass einer Stiftung die Gemeinnützigkeit rückwirkend zu versagen ist, wenn sie nach Auflösung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, ihre gemeinnützigen Ziele zu verfolgen.

Die Klägerin ist eine in Liquidation befindliche Stiftung, die von einem im Jahr 1999 verstorbenen Ehepaar durch Erbvertrag als Erbin eingesetzt worden war. Die Erbschaft war mit einem Vermächtnis zugunsten der unter Betreuung stehenden Tochter des Ehepaares in Form einer monatlichen Rente und einem Nießbrauchsrecht an einem Grundstück belastet. Im Streitfall hatte sich die wirtschaftliche Lage der zunächst als gemeinnützig anerkannten Stiftung erheblich verschlechtert. In der Folge hob die Stiftungsaufsicht die Klägerin im Jahr 2018 auf, weil die immer geringer werdenden Kapitalerträge nicht mehr ausreichten, um den Verpflichtungen nachzukommen und die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Daher drohe der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermö-

gens bis zum Jahr 2037. In der Satzung war u. a. geregelt, dass im Fall der Aufhebung der Klägerin ihr Vermögen an eine bestimmte steuerbegünstigte Gesellschaft auszukehren sei.

Das FA erließ rückwirkend für zehn Jahre Körperschaftsteuerbescheide, mit denen es die von der Klägerin erzielten Kapitaleinkünfte der Besteuerung unterwarf. Dabei berief es sich auf § 61 AO, denn die satzungsmäßige Vermögensbindung sei bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht eingehalten worden. Das FG Münster wies die hiergegen gerichtete Klage ab, da die Stiftung gegen den Grundsatz der Vermögensbindung verstoßen habe. Nach ihrer Satzung sei zwar eine steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigte genannt. Tatsächlich habe die Klägerin ihr Vermögen nach Auflösung nicht an die Anfallberechtigte ausgekehrt und es sei auch nicht absehbar, dass dies geschehen werde. Die gesetzliche Anordnung der Nachversteuerung setze kein Verschulden voraus und räume der Behörde auch kein Ermessen ein. (...)



”

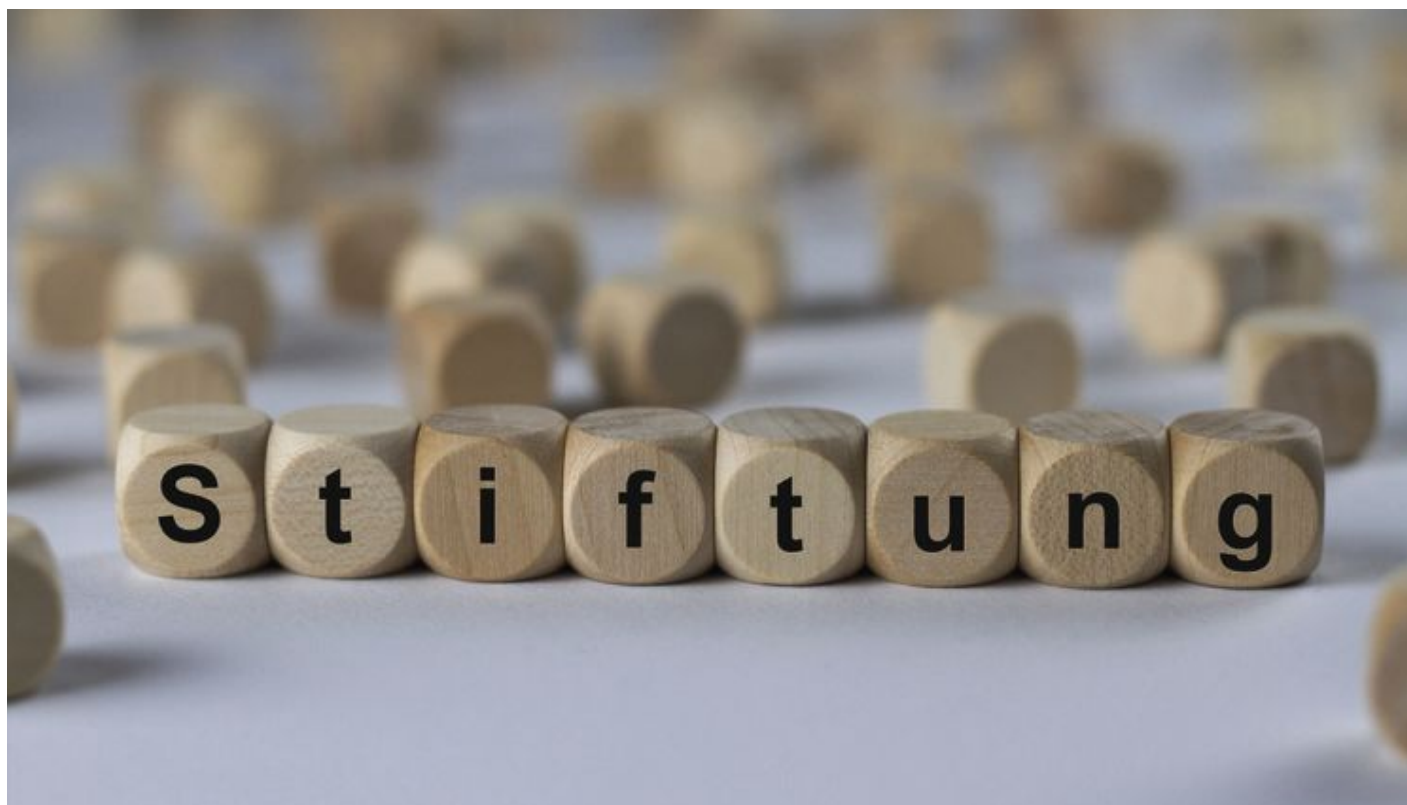
Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Daniela Rausch
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den
Punkt
gebracht.

Zur Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen

Ob ein Gutschein als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein anzusehen ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins. Es kommt bei dieser Beurteilung nicht darauf an, ob ein Gutschein nach seiner Ausgabe zwischen Steuerpflichtigen übertragen werden kann, die im eigenen Namen handeln und in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen ansässig sind, in dem der Leistungsort liegt. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Seit 2019 richtet sich die Besteuerung von Gutscheinen nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG). Es wird zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden:

- Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei der Ausstellung des Gutscheins zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer feststehen.
- Besteuerung: Die Ausgabe und die Übertragung eines Einzweck-Gutscheins werden als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten.
- Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine.
- Besteuerung: Bei den Mehrzweck-Gutscheinen fällt die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins an. Jede vorangegangene Übertragung des Gutscheins unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Über folgenden Fall in Vertriebsketten musste jüngst entschieden werden:

Sachverhalt

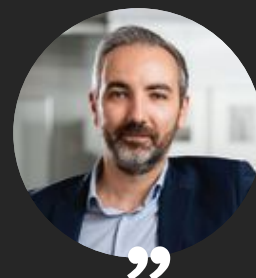
Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Internetshop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für das X Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im X Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.

X war bei Ausgabe der Codes davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt. Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handele, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Schleswig-Holstein teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, die Codes stellten Einzweck-Gutscheine dar, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststehe. Zur Klärung rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an.

Der Europäische Gerichtshof entschied im April 2024, dass nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss. Ob der Gutschein vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist unerheblich. Es ist auch nicht entscheidend, dass Gutscheincodes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen der X von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Mit seinem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof diese rechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt. Weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern in Betracht kommt, steht der Ort der Leistung in Deutschland fest. Da nur digitale Inhalte, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den Gutscheincodes um Einzweck-Gutscheine. Ihre Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Beim BFH:

Kosten für Ozempic zur Behandlung von Adipositas nach § 33 EStG abzugsfähig?

Kann ein Steuerzahler, dem das Medikament Ozempic zur Gewichtsreduktion bei Adipositas ärztlich verschrieben worden ist, selbst getragene Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG absetzen? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Sachsen-Anhalt hat den Abzug in der Vorinstanz abgelehnt.

Das FG hatte argumentiert, dass Aufwendungen für nicht anerkannte Behandlungsmethoden nur abzugsfähig seien, wenn vor Beginn der Behandlung eine amtsärztliche Bestätigung oder MDK-Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit vorgelegen habe (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV). Da Ozempic zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht für die Behandlung von Adipositas zugelassen war, handele es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode. Ozempic sei nur zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2 zugelassen. Eine Anwendung zur Gewichtsreduktion stelle ei-

nen Off-Label-Use dar bzw. eine Verordnung außerhalb einer wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethode. Daran ändere auch die Zulassung von Wegovy für Adipositas nichts (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.06.2025, Az. 1 K 776/24, Abruf-Nr. 250842).

Wichtig: Das FG hat die Revision zugelassen, der Steuerzahler hat sie eingelegt. Der Musterprozess wird beim BFH unter dem Az. VI R 12/25 geführt. Die Rechtsfrage lautet: "Sind die Aufwendungen für das verschreibungspflichtige Medikament Ozempic als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig, wenn der Steuerpflichtige keinen Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Erwerb der Arznei vorgelegt hat?"



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Matthias Klein

Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

GmbH-Finanzierung: Gesellschafter-Darlehen verzinsen oder nicht?

Vor allem kleinere GmbH erhalten von ihren Gesellschaftern oft Darlehen. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob das Darlehen besser verzinslich gewährt oder unverzinslich überlassen wird. Lernen Sie an einem konkreten Praxisfall beide Rechtsfolgen kennen und erfahren Sie, ob sich eine Verzinsung rechnet.

Die Ausgangssituation

A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH ist. Die GmbH erzielt einen Gewinn in Höhe von jährlich 100.000 Euro und ist in einer Gemeinde mit einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 440 Prozent ansässig. A selbst ist alleinstehend und konfessionslos. Sein Einkommen unterliegt dem linearen Steuersatz von 42 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Soli.

Weil "seine" GmbH Kapital für eine betriebliche Investition benötigt, möchte A ihr ein Darlehen über 100.000 Euro gewähren. Dabei stellt er sich folgende Frage: Sollte er das Darlehen unverzinslich gewähren und später den ersparten Zins an sich ausschütten oder führt für ihn die Vereinbarung eines fremdüblichen Zinssatzes

von jährlich drei Prozent zu einem besseren Ergebnis? Den Sparer-Pauschbetrag hat A bereits für andere Kapitalerträge verbraucht.

Szenario 1: Das Darlehen wird nicht verzinst

Im "Darlehen wird nicht verzinst-Szenario" stellen sich die Steuerfolgen wie folgt dar:

1. Steuerbelastung auf Ebene der GmbH

Ohne Verzinsung des Darlehens beläuft sich der GmbH-Gewinn auf 100.000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass das Darlehen trotz fehlender Verzinsung nicht in der Steuerbilanz der GmbH mit jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen ist. Die zwingende Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten wurde 2023 abgeschafft.

Die 100.000 Euro Gewinn unterliegen zum einen der Körperschaftsteuer von 15 Prozent (§ 23 Abs. 1 KStG) zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag (§ 4 SolzG), sodass die Steuerbelastung 15,825 Prozent beträgt (15.825 Euro). (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cennet Bakeerathan
Bilanzbuchhalterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

Zum Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus eine Sonderabschreibung, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können in den ersten vier Jahren somit bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Sachverhalt

Einer Steuerpflichtigen gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilien-

haus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Steuerpflichtige ebenfalls vermietete.

Das Finanzamt gewährte die Sonderabschreibung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage und Revision waren erfolglos.

Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfüllt dieses Ziel nicht.

Beachten Sie: Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss steht. Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall aber nicht vor. Denn die Steuerpflichtige hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander.



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Janine Mynatt
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Rewe testet selbstfahrenden Volkswagen für Warenauslieferung

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



So schlimm wäre ein Asteroiden- einschlag in deiner Stadt – laut dieser Simulation

Über die Website des Projekts „Asteroid Launcher“ können Besucher herausfinden, wie drastisch sich ein Asteroideneinschlag in ihrer Region auswirken würde. Dabei simuliert die Website neben dem Krater auch die weiteren Folgen des Einschlags.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Humanoide Kollegen für die Fabrikhalle

Das Unternehmen Agile Robots will ab 2026 humanoide Roboter für die Industrie herstellen – und das im Freistaat Bayern. Die Roboter (mit der Kennung Agile One) sollen so groß sein wie ein Mensch (174 cm), so viel wiegen wie der Durchschnitt (69 kg), ebenso schnell laufen (2 m/s) und bis zu 20 kg tragen können. Sie sind für den Materialtransport, Bestückungsarbeiten und die Maschinenbedienung konzipiert.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Deutschland:

Erneuerbare decken mehr als die Hälfte
des Bruttostromverbrauchs

Bereits seit 2005 bewegt sich der Energiemix in Deutschland immer mehr hin zu erneuerbaren Energien. Und die erzeugten 2024 und 2025 bereits mehr als die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Stroms.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: sebra - stock.adobe.com, Seite 4: chayakorn - stock.adobe.com, Seite 5: domoskanonos - stock.adobe.com, Seite 7: grey - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: SULEIMA MOTTA - stock.adobe.com, Seite 10: Daniel Bujack - DanBu.Berlin, Seite 5: domoskanonos - stock.adobe.com, Seite 6: grey - stock.adobe.com, Seite 9: SULEIMA MOTTA - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de